

10. Ruder- und Klappen-
ausschläge:

Landeklappen: Stellung 1	$0^\circ \pm 1^\circ$
2	$15^\circ \pm 2^\circ$
3	$35^\circ \pm 2^\circ$
Landehilfe Querruder innen: bei Landeklappenstellung 35° : $13^\circ \pm 1^\circ$	
Höhenflosse kopflastig	$4^\circ \pm 0,5^\circ$
schwanzlastig	$9^\circ \pm 0,5^\circ$
Querruder innen nach oben	$18^\circ \pm 1^\circ$
nach unten	$18^\circ \pm 1^\circ$
Querruder außen nach oben	$21^\circ \pm 1^\circ$
nach unten	$20^\circ \pm 1^\circ$
Höhenruder nach oben	$28^\circ \pm 1^\circ$
nach unten	$23^\circ \pm 1^\circ$
Seitenruder nach links	$25^\circ \pm 1^\circ$
nach rechts	$25^\circ \pm 1^\circ$

11. Ausrüstung:

Die erforderliche Grundausrüstung, die sich aus den angewandten Lufttüchtigkeitsforderungen (I5) ergibt, muß zur Erteilung der Verkehrszulassung in jedem Flugzeug eingebaut sein. Die erforderliche Mindestausrüstung sowie die für einen wahlweisen Einbau zugelassene Ausrüstung sind in folgender Unterlage aufgeführt:

- Ausrüstungsliste Do 27

4. Baureihe Do 27 B-1

Die Definition des Flugzeugmusters ist im Dokument KZ 27 B festgelegt.

Die Baureihe entspricht der Baureihe Do 27 A-1, hat jedoch zusätzlich folgende Ausrüstung:

Doppelsteuerung,
zweiter Fahrtmesser und
zweiter Höhenmesser.

Es gelten die Angaben der Baureihe Do 27 A-1.

5. Baureihe Do 27 B-2

Die Definition des Flugzeugmusters ist im Dokument KZ 27 B-2 festgelegt.

Die Baureihe entspricht der Baureihe Do 27 A-1, hat jedoch zusätzlich folgende Ausrüstung:

Doppelsteuerung,
Bremsenbetätigung auch vom zweiten Führersitz aus,
zweiter Fahrtmesser,
zweiter Höhenmesser und
Flugzeugführersitze mit Schnellverstellung.

Es gelten die Angaben der Baureihe Do 27 A-1.